

Lagebericht zum 31.12.2017

1. Allgemein

Gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 Abs.1 letzter Satz ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Er ist nach § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass

- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird,
- ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr gegeben wird,
- über Vorgänge von besonderer Bedeutung –auch solche, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind- berichtet wird,
- eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft sowie
- die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss dargestellt werden.

2. Doppelhaushalt 2016/2017

Der Kreistag hat am 14.03.2016 den zweiten Doppelhaushalt unter den Bedingungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die Jahre 2016/2017 verabschiedet. Mit Verfügung vom 05.09.2016 genehmigte die Bezirksregierung Düsseldorf den in der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesatz der Kreisumlage in Höhe von 40,75 v.H. für die Jahre 2016/2017. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kreisumlage ist § 56 KrO NRW. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen, die sich aus den Steuerkraftmesszahlen und den zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden ergeben, festgesetzt. Insofern wird die Kreisumlage maßgeblich durch das Steueraufkommen und somit durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beeinflusst.

3. Geschäftsverlauf 2017

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 550.434,46 EUR ab, welcher sich aus einem Überschuss von 1.523.370,01 EUR im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und einem Fehlbetrag von -972.935,64 EUR im Finanzergebnis zusammensetzt. Gegenüber dem ausgeglichen geplanten Haushaltsplan 2017 konnte somit

eine Verbesserung erreicht werden. Über die Verwendung des Überschusses entscheidet gemäß § 96 Abs.1 Satz 2 GO NRW der Kreistag. Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Das haushaltswirtschaftliche Jahresergebnis, in welchem neben den Jahresergebnis auch die Abgänge des Anlagevermögens und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen durch Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage dargestellt werden, beläuft sich im Jahr 2017 auf einen Überschuss in Höhe von 707.444,34 EUR.

4. Ergebnisrechnung

Die ordentlichen Erträge weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 462,6 Mio. EUR einen Mehrertrag 25,6 Mio. EUR aus. Der Hebesatz für die Kreisumlage betrug wie im Vorjahr (2016) 40,75 v.H. 3,56 v.H. der Umlagegrundlagen wurden aufgrund der Beteiligungssatzung SGB II als Kreisumlage nicht erhoben.

Der Überschuss ist zu einem großen Teil auf erhebliche Verbesserungen aus den Festsetzungen im Gemeindefinanzierungsgesetz zurückzuführen, die zum Zeitpunkt der Planung des Doppelhaushaltes (Ende 2015) so nicht prognostiziert werden konnten. Bereits im Jahresverlauf 2017 wurden aufgrund entsprechender Kreistagsbeschlüsse die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um mehr als 28 Mio. EUR durch Nichterhebung von Kreisumlageanteilen erheblich entlastet.

Ebenso wie die Erträge sind auch die Aufwendungen insgesamt gestiegen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2017 von 467,2 Mio. EUR musste ein Gesamtbetrag der Aufwendungen in Höhe von 486,7 Mio. EUR verbucht werden.

Der Aufwandsdeckungsgrad, also das Verhältnis zwischen ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen, stellt sich im Haushaltsjahr 2017 mit 100,3 % dar und zeigt somit an, dass ein positives ordentliches Ergebnis vorliegt.

Beim sogenannten originären Personalaufwand einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen (Beschäftigte und Versorgungsempfänger) überstieg das Ergebnis 2017 mit rund 2,9 Mio. EUR die Haushaltsplanansätze. Die saldierte Belastung aus den Pensions- und Beihilferückstellungen überstieg auch den im Haushalt 2017 geplanten Betrag. Diese erhöhte Belastung wird auch die zukünftigen Haushalte erheblich beeinflussen.

Die Transferaufwandsquote beträgt im Haushaltsjahr 2017 47,6 %. Somit fließt nahezu die Hälfte der ordentlichen Aufwendungen über die Leistungen des SGB XII (u.a. Pflegegeld, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe) sowie die Landschaftsumlage in den Sozialbereich. Der flüchtlingsbedingte Mehraufwand bei den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die erfolgte Beteiligung des Bundes an diesen Aufwendungen konnten im Zeitpunkt der Haushaltsplanung (2015) nur geschätzt werden.

5. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die Finanzrechnung weist neben dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit auch die Planwerte für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus. Die Finanzrechnung 2017 schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 13,2 Mio. EUR ab. Dieser setzt sich zusammen aus einem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 33,6 Mio. EUR, einem Finanzmittelfehlbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 59,4 Mio. EUR sowie einem Finanzmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 12,6 Mio. EUR.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 beschlossen, die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Rhein-Kreis Neuss Kliniken (Kreiskrankenhaus Dormagen und Grevenbroich) mit Wirkung zum 01.01.2017 in die Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH auszugliedern (KT/20170628/N6.2.2). In die Kapitalrücklage des Kreiskrankenhauses Dormagen und des Kreiskrankenhauses Grevenbroich St. Elisabeth wurde jeweils einen Betrag von EUR 12,5 Mio., d.h. insgesamt EUR 25,0 Mio., zur langfristigen Eigenkapitalausstattung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken eingezahlt. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Stammeinlage des Rhein-Kreis Neuss bei der Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH und zu deren Kapitalausstattung zu verwenden. Des Weiteren beschloss der Kreistag die Übernahme der Kontokorrentverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken in das Handelsregister zur langfristigen Eigenkapitalausstattung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken aus dem cash-pool (ca. 15,0 Mio. €).

Zum 01.01.2017 hat der Rhein-Kreis Neuss die Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage in Neuss-Grefrath und die Kompostierungsanlage in Korschenbroich übernommen. Für den Erwerb der Anlagen waren im Haushalt 2017 40 Mio. EUR etatisiert. Nach einer überarbeiteten Investitionsplanung lagen die Anschaffungskosten deutlich darunter, da wesentliche nicht erforderliche Bereiche der Anlagentechnik nicht erworben werden mussten.

Der Schuldenabbau für die bisher aufgenommenen Investitionskredite wurde im Haushaltsjahr 2017 wie geplant weiter fortgeführt werden. Es erfolgten ordentliche Tilgungen von diesen Kreditverbindlichkeiten mit rund 4,95 Mio. EUR. Insgesamt ist der Stand der Kreditverbindlichkeiten des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2017 auf 36,8 Mio. EUR gesunken. Für Investitionen zum Erwerb der Abfallentsorgungsanlagen wurde 2017 eine Darlehnsaufnahme von 16 Mio. EUR realisiert. Der hierfür anfallende Schuldendienst wird künftig über den Gebührenhaushalt refinanziert.

6. Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Bilanzsumme hat sich zum 31.12.2017 gegenüber dem 31.12.2016 um 39,26 Mio. EUR erhöht auf 547,9 Mio. EUR. Aufgrund dieser erhöhten Bilanzsumme verringert sich die Eigenkapitalquote von 18,3 % auf 17,1 %

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich, insbesondere durch den Erwerb der Abfallentsorgungsanlagen, gegenüber dem Vorjahr auf 10,93 Mio. EUR und beläuft sich auf insgesamt 295,82 Mio. EUR.

Im Wesentlichen durch die Erhöhung der Beteiligungswerte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Rhein-Kreis Neuss Kliniken wurden die Finanzanlagen um 41 Mio. EUR erhöht auf 125,86 Mio. EUR.

Die Passivseite der Bilanz ist geprägt von der deutlichen Erhöhung der Rückstellungen von 19,77 Mio. EUR auf insgesamt 293,44 Mio. EUR. Von der Erhöhung entfallen 6,78 Mio. EUR auf die Personalrückstellungen und 11,34 Mio. EUR auf die sonstigen Rückstellungen.

7. Finanzrechnung

Im Berichtszeitraum konnte der Rhein-Kreis Neuss jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Liquiditätskredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt konnte die Finanzierung der Aufgaben des Kreises über das gesamte Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt sichergestellt werden.

Die liquiden Mittel des Rhein-Kreis Neuss beliefen sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 6.498.615,48 EUR.

8. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Bundesweit wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung der deutschen Wirtschaft weiter positiv ist. Angesichts dieses Wirtschaftswachstums stellt sich auch die für die Haushaltswirtschaft des Kreises wesentliche Entwicklung der Umlagegrundlagen insgesamt

positiv dar. Auch das Haushaltsjahr 2017 ist dadurch geprägt, dass die Finanz- und Vermögenslage erheblichen Herausforderungen ausgesetzt ist. Im Bereich der Erträge gilt dies zum einen im Hinblick auf die Frage, ob und in welchem Umfang das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Gestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für eine angemessene und verfassungsadäquate Finanzausstattung sorgt, mit deren Hilfe zumindest die gesetzlichen Pflichtaufgaben finanziert werden können. Die Entwicklung der Zuweisungen des GFG für das Haushaltsjahr 2017 weist einen erheblichen Zuwachs bei den Schlüsselzuweisungen um rd. 20 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr aus, während im Haushaltsjahr 2018 mit einem erheblichem Rückgang bei diesen Zuweisungen kalkuliert werden muss. Zudem muss ab 2019 mit einem Rückgang bei den Umlagegrundlagen des Rhein-Kreis Neuss gerechnet werden. Die insgesamt positive Entwicklung bei der Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden führt 2018 voraussichtlich dazu, dass diese wieder erheblich ansteigen werden.

Eine ausgewogene und angemessene finanzielle Ausstattung der Kreise und des kreisangehörigen Raumes ist unerlässlich. Es muss widerspricht dem Gebot einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung, dass staatliche Leistungen in immer weiter zunehmendem Maße durch eigene kommunale Mittel, also insbesondere Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden finanziert werden müssen. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich auch beim Landschaftsverband Rheinland, bei dem ebenfalls das Verhältnis der allgemeinen Deckungsmittel seit Jahren kontinuierlich zu Lasten der Landschaftsumlage, die letztendlich aus den kommunalen Haushalten finanziert wird, belastet wird. Angesichts dieser Entwicklung und angesichts steigender Aufwendungen im Sozialbereich ist es unbedingt erforderlich, dass eine auskömmliche Finanzierung aller kommunalen Ebenen, vor allem aber des kreisangehörigen Raums durch eine entsprechende Dotierung des kommunalen Finanzausgleiches in Nordrhein-Westfalen gewährleistet wird. Insbesondere ist hier eine Anhebung der sogenannten Teilschlüsselmassen für die Umlageverbände anzusprechen, ohne die es dauerhaft zu einer Unterfinanzierung der Haushalte der Kreise und Landschaftsverbände kommen wird.

Auf der Ebene des GFG ist auch im Hinblick auf die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer mit einem weiteren Anstieg der Dotierung des Steuerverbundes zu rechnen, was tendenziell zu einem weiteren Anstieg der Schlüsselzuweisungen, abhängig von der Entwicklung der Umlagegrundlagen, führen muss. Nur durch eine Verstetigung und der Höhe nach planbare Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung über das Gemeindefinanzierungsgesetz ist auf Dauer das Risiko größerer Schwankungen bei den Umlagegrundlagen entgegenzuwirken. In dem Zusammenhang ist es bedauerlich, dass die

vom Land für 2018 geplante Einführung einer finanzkraftunabhängigen Aufwandpauschale den Kreisen verwehrt bleibt.

Positiv hervorzuheben ist, dass auch 2017 zugunsten der kommunalen Haushalte erheblich mehr Mittel zur Bewältigung der Aufwendungen für flüchtlingsbedingte Mehrkosten von der Ebene des Bundes zur Verfügung gestellt wurden. Über eine Aufstockung der Mittel für die Erstattung der Kosten der Unterkunft sowie des Gemeindeanteils der Städte und Gemeinden an der Umsatzsteuer den Kommunen flossen erhebliche weitere Finanzmittel in den kommunalen Bereich. Aus Sicht der Kommunen ist es unbedingt zu begrüßen, dass diese zusätzlichen Finanzmittel über das Jahr 2018 hinaus geleistet werden, weil bereits jetzt absehbar ist, dass die mit der Integration der Flüchtlinge einhergehenden Aufwendungen auch über das Jahr 2018 hinaus anfallen werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die den Kommunen in Aussicht gestellte Entlastung bei den Eingliederungsaufwendungen in Höhe von 5 Mrd. EUR jährlich ab dem Jahr 2018 auch den dafür verantwortlichen Kostenträgern zur Verfügung gestellt wird.

Auch in Zukunft ist es unabdingbar, den Kreishaushalt strukturell auszugleichen und im Hinblick auf die gebotene Rücksichtnahme auf die Finanzsituation der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss solide zu gestalten.

9. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag 31.12.2017 haben sich – soweit sie nicht im Anhang erläutert sind – nicht ergeben.

Der Lagebericht wurde nach bestem Wissen aufgestellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Rhein-Kreises Neuss.

Neuss/Grevenbroich, den 16.08.2018



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat



Ingolf Graul
Kreiskämmerer

Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW

Am Schluss des Lageberichtes sind gemäß § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Landrat und den Kämmerer, sowie für die Kreistagsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

- a) der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- b) der ausgeübte Beruf
- c)
 - die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
 - die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
 - die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Die Angaben nach § 95 Abs. 2 GO NRW wurden aufgestellt und können bei der Verwaltung eingesehen werden.